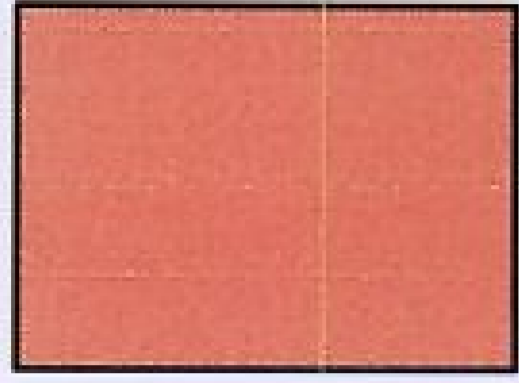


# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

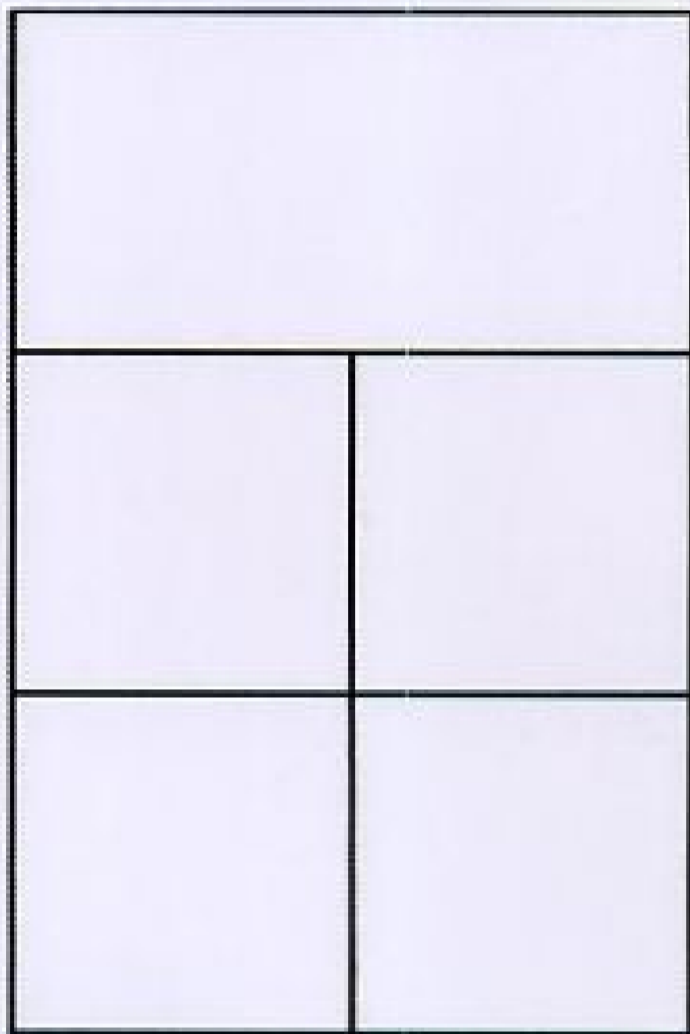


### Wohnen

Das Wohngebäude wird im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der in seiner Umgebung vorhandenen Nutzungsstruktur und des Schutzmaßstabs der Baugebietskategorie Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 BauNVO zugewiesen.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



### Nutzungsschablone

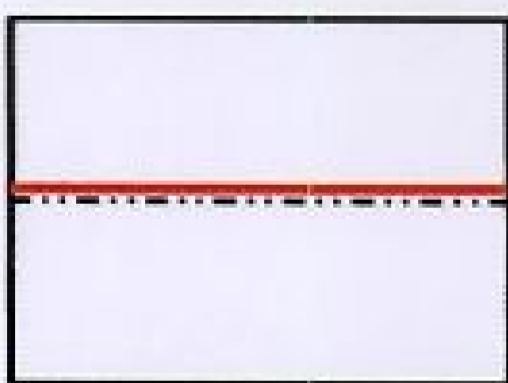
[Art der Festsetzung: Wohnen (MI)]

[GRZ mit Dezimalzahl: GRZ 0,4][GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß: GFZ 0,8]

[Vollgeschosse als Höchstmaß: III][Dachneigung: gD 38°]

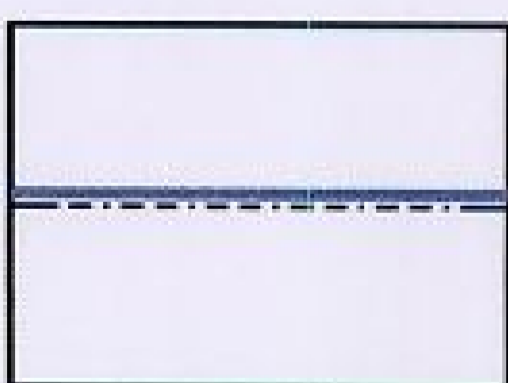
## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



### Baulinie

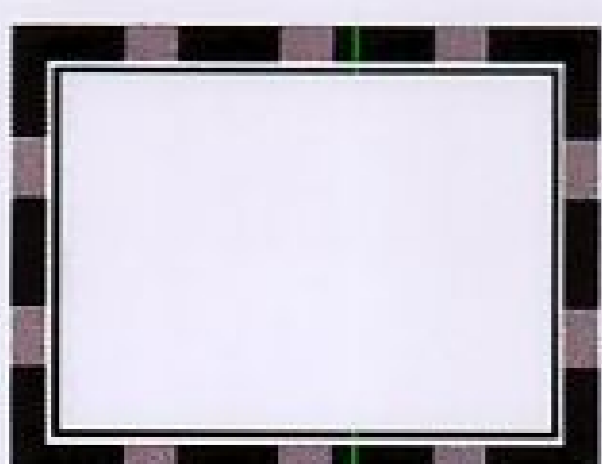
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



### Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

## 4. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

# FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V. m. BauNVO)

- 1.1. **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)** Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 10/102 und 10/105 in Flur 01 der Gemarkung Eppelborn. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- 1.2. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)** Innerhalb des Vorhabengebietes ist die Errichtung eines Wohngebäudes zulässig.  
Das Wohngebäude wird im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der in seiner Umgebung vorhandenen Nutzungsstruktur und des Schutzmaßstabs der Baugebietskategorie Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 BauNVO zugewiesen.
- 1.3. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)** Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung folgender Höchstwerte:  
**Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO): 0,4**  
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:  
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,  
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,  
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der o.g. Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig ist.  
**Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO): 0,8**  
**Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO). III**  
Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.
- 1.4. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 5 und 23 BauNVO)** Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:  
**Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**  
**Baulinien (§ 23 Abs.2 BauNVO)**  
Ein Vor- bzw. Zurücktreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet werden.  
Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.  
Für die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen der Gebäude zueinander gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO).
- 1.5. **Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)** Stellplätze und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Baugrundstücken nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.6. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)** Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung dieser Flächen ist untersagt.
- 1.7. **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)** Auf dem Baugrundstück sind mindestens drei standortgerechte heimische Laubbäume (Stammumfang min. 12-14 cm) oder Obstbäume als Hochstämme zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, gärtnerisch zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen. Vorhandene Gehölze werden angerechnet.  
Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.
- 1.8. **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)** Außerhalb der überbaubaren Flächen sind alle vorhandenen Obstbäume zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- |  |  |
|--|--|
| <b>1.1. Gestalterische Anforderungen</b>   | <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für das Hauptgebäude nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 38° zulässig.<br/>Untergeordnete Gebäudeteile können auch mit Dächern geringerer Neigung bzw. Flachdächern versehen werden.</p>                           |
| <b>1.2. Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke</b>   | <p>Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Arbeits-, Lager- oder Verkehrsfläche benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte Gehölze zu verwenden.</p>                       |
| <b>1.3. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Verrieseln von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser</b> | <p>Es wird empfohlen die auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswässer auf dem Grundstück zu sammeln und als Brauchwasser auf dem Grundstück oder im Gebäude zu verwenden.</p>   |
| <b>1.4. Ordnungswidrigkeiten (§ 87 LBO)</b>  | <p>Gemäß § 87 Abs.1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 85 LBO erlassenen, Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 250.000,- € geahndet werden (§ 87 Abs.3 LBO).</p> |

## HINWEISE

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>1.1. Bepflanzungen</b> | <p>Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die derzeit geltenden technischen Richtlinien und die darin beschriebenen Mindestabstände, besonders im Hinblick auf Ver- und Entsorgungsanlagen, zu beachten.<br/>Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen sind entsprechend des Merkblattes GW 125 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen auszuführen.<br/>Bei den Anpflanzungen sind die definierten Abstände des Nachbarschaftsrechtes einzuhalten bzw. abzustimmen.</p> |
|---------------------------|--|

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN

## Bund:

- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998- BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau (BGBl. I S. 1359, 1379) vom 24. Juni 2004
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau (BGBl. I S. 1359, 1379) vom 24. Juni 2004
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S.2350), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42)

Land:

- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506)
- Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1602 vom 06. September 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1694, berichtigt S. 1730)
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1557 vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1150)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 8 des Gesetzes zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 493)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert am 19.05.04 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Gesetz Nr. 1484 (Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. November 2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2158)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes. Nr. 27 vom 31. Mai 2002, S. 990 )
- Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ des Saarlandes in der Fassung vom 04. Juli 2006 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006, S 962)
- Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ des Saarlandes vom 13. Juli 2004, (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 34 vom 29. Juli 2004, S. 1574ff)

# VERFAHRENSVERMERKE

## Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 07.07.2005 die Aufstellung des Bebauungsplans „Matzenberg“ im Gemeindebezirk Eppelborn beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Dieser Beschluss wurde am 15.07.2005 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Eppelborn, den 26.01.'07



Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Lutz Schäfer

## Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 19.06.2006 bis zum 19.07.2006 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.06.2006 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 21.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2006 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 09.10.2006 bis einschließlich 09.11.2006 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 29.09.2006 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2006 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Eppelborn, den 26.01.'07



Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Lutz Schäfer

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben der Gemeinde vom 15.12.2006 denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan „Matzenberg“ wurde in der Sitzung am 14.12.2006 vom Rat der Gemeinde Eppelborn als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

Eppelborn, den 26.01.'07



Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Lutz Schäfer

## Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 26.01.'07 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Eppelborn, den 26.01.'07



Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Lutz Schäfer

25  
LUIZ 13.11.2006

# ÜBERSICHTSLAGEPLAN



(c) copyright der TK 25.000: Saarland: Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen ohne Maßstab

MASZSTAB 1:500	PLANNUMMER 2119_S_01	PLAN GRÖSSE 620 x 884
VERFAHRENSSTAND Satzung	BEARBEITUNGSSTAND 13.11.2006	BEARBEITUNG MB

## GEMEINDE EPELBORN, GEMEINDEBEZIRK EPELBORN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "MATZENBERG"



Das Stadtplanungsteam der



Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbh  
Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681/38916-0, Fax: 0681/ 38916-50, www.argusconcept.com